

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

**der Abgeordneten August Wöginger, Markus Koza
und Kolleginnen und Kollegen**

**zum Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1995 der
Beilagen über den Antrag 3241/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das
Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das
Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt
geändert:**

Dem § 783 in der Fassung der Z 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 108h Abs. 1a ist bei den Pensionsanpassungen für die Kalenderjahre 2024 und 2025 nicht anzuwenden.“

**Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt
geändert:**

Dem § 407 in der Fassung der Z 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 50 Abs. 1a ist bei den Pensionsanpassungen für die Kalenderjahre 2024 und 2025 nicht anzuwenden.“

**Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt
geändert:**

Dem § 402 in der Fassung der Z 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 46 Abs. 1a ist bei den Pensionsanpassungen für die Kalenderjahre 2024 und 2025 nicht anzuwenden.“

Art. 5 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965) wird wie folgt geändert:

Die Anordnung erhält die Bezeichnung „1.“ und folgende Z 2 wird angefügt:

»2. Dem § 109 wird folgender Abs. 93 angefügt:

„(93) § 41 Abs. 2 ist - mit Ausnahme des ersten Satzes - bei den Pensionsanpassungen für die Kalenderjahre 2024 und 2025 nicht anzuwenden.“«

Art. 6 lautet:

»Artikel 6

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz – BThPG, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 205/2022, wird wie folgt geändert:

Dem § 22 wird folgender Abs. 52 angefügt:

„(52) § 11 Abs. 1 ist - mit Ausnahme des ersten Satzes - bei den Pensionsanpassungen für die Kalenderjahre 2024 und 2025 nicht anzuwenden.“«

Art. 7 (Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Anordnung erhält die Bezeichnung „1.“ und folgende Z 2 wird angefügt:

»2. Dem § 60 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 37 Abs. 2 ist - mit Ausnahme des ersten Satzes - bei den Pensionsanpassungen für die Kalenderjahre 2024 und 2025 nicht anzuwenden.“«

Begründung

Zu den Art. 1 bis 3 (§ 783 Abs. 3 ASVG; § 407 Abs. 3 GSVG; § 402 Abs. 3 BSVG):

Im Hinblick auf die außerordentlich hohen Inflationsraten in den letzten beiden Jahren soll die Aliquotierung bei der erstmaligen Pensionsanpassung für die Kalenderjahre 2024 und 2025 ausgesetzt werden. Dies ist erforderlich, da die Aliquotierung bei derart hoher Inflation besonders negative Effekte auf die Pensionshöhe nach sich ziehen kann, die auch für den weiteren Bezugszeitraum der Pension maßgeblich sind.

Zu den Art. 5 bis 7 (§ 109 Abs. 93 PG 1965, § 22 Abs. 52 BThPG; § 60 Abs. 21 BB-PG):

Auch in den die Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Bundestheaterbediensteten und der „ÖBB-Beamten“ und deren Hinterbliebenen betreffenden Gesetzen soll die Aliquotierung bei der erstmaligen Pensionsanpassung für die Kalenderjahre 2024 und 2025 ausgesetzt werden.

Zorba
(ZORBA)

LOGINSER

E. Pfurtscheller
(PFURTSCHELLER)

Koza
(KOZA)

HAMMER
(HAMMER)